

Von der Versöhnung zur Entsorgung? Die Wahrheitskommission und der Umgang mit der Vergangenheit im „neuen“ Südafrika

Siedlerkolonien stellten in der Geschichte des afrikanischen Kontinents einen besonderen Fall dar, da hier eingewanderte und sehr machtvolle, weil weiße Bevölkerungsgruppen die Politik des Kolonialstaates in ihrem Sinn beeinflussten oder sogar kontrollierten. In solchen Kolonien war aufgrund rassistischer Herrschaftspraktiken das Verhältnis zur afrikanischen Bevölkerung besonders vergiftet, dort gestalteten sich koloniale Ausbeutungspraktiken intensiver als anderswo. Ihre Entkolonialisierung verlief darum blutiger und konfliktreicher als in den übrigen Kolonien.¹ Dabei ergaben sich zwei Varianten der Entkolonialisierung:

1) Der militärische Sieg der afrikanischen Unabhängigkeitsbewegung, der in eine Vertreibung oder panikartige Abwanderung der weißen Einwanderer mündete, wie in Algerien, Angola und Mosambik.²

2) Ein lang andauernder Guerillakrieg endete in einem Verhandlungsfrieden, aufgrund dessen der weitere Verbleib der Siedler im Land gesichert wurde, während sie ihre politische Macht einbüßten. Beispiele für die zweite Variante sind Simbabwe, Namibia und Südafrika, auch wenn das letztgenannte Land aufgrund der mehrere Jahrhunderte umfassenden Anwesenheit der Weißen nur bedingt als Siedlerkolonie und das Ende der Apartheid nur mit Einschränkungen als Entkolonialisierung bezeichnet werden kann, da Südafrika die äußeren Kennzeichen staatlicher Souveränität spätestens seit den 1930er Jahren besaß.

Diese unterschiedlichen Wege der Entkolonialisierung hatten Auswirkungen nicht zuletzt auf den Umgang mit der jüngsten Geschichte. Im ersten Fall nutzten die siegreichen Unabhängigkeitsbewegungen ihren Legitimationsvorsprung zum Aufbau von Diktaturen und trachteten danach, jede kriti-

1 Zu Siedlerkolonien vgl. C. Marx, Siedlerkolonien in Afrika. Versuch einer Typologie, in: F. Becker (Hrsg.), Rassenpolitik in den Kolonien des deutschen Kaiserreichs, Stuttgart 2004 (im Druck)

2 Kenia bildete dagegen einen Sonderfall, da der Mau Mau-Aufstand der 1950er Jahre von der britischen Kolonialregierung gewaltsam niedergeschlagen wurde, anschließend aber die Übergabe des Landes an eine gemäßigte und prowestliche Regierung eingeleitet wurde, wofür Großbritannien die Siedlerinteressen aufgab.

sche Beschäftigung mit der Vergangenheit zu verhindern. Demgegenüber mussten im südlichen Afrika die ehemaligen Kontrahenten ihr Zusammenleben sichern und dafür die bisherige politische Polarisierung abbauen. Hier schälten sich zwei Formen des Umgangs mit der jüngsten Geschichte heraus, wovon die Nichtbefassung des Staates und seiner neuen und alten Machthabern größerer Beliebtheit erfreute, weshalb sie in Namibia und Simbabwe zur Anwendung kam. Der Preis, den die Gesellschaften dafür zahlen mussten, war freilich die Verfestigung undemokratischer Strukturen in den neuen Staatsparteien und in der Administration. Die andere Lösung praktizierte Südafrika, das Land, wo die Herrschaft der Weißen und die damit einhergehende Politik von Rassentrennung und Diskriminierung, wo kapitalistische Ausbeutung und politische Polarisierung ihre extremsten Formen erreicht hatten. Gerade deswegen verbot sich hier eine Politik des Vergessens, weshalb man die jüngste Vergangenheit zum Thema eines staatlichen Untersuchungsausschusses machte, nämlich der Wahrheits- und Versöhnungskommission (*Truth and Reconciliation Commission: TRC*), deren Vorsitz der weithin anerkannte anglikanische Erzbischof von Kapstadt, Desmond Tutu, innehatte.

Die, wie wir heute wissen, letzte Phase der Apartheid, nämlich die 1980er Jahre, war auch diejenige, die am stärksten von Gewalt geprägt war. Die Regierungszeit von Premierminister (1978–1984) bzw. Präsident (1984–1989) P. W. Botha brachte eine so weitreichende Eskalation der Auseinandersetzungen, dass man von einem Bürgerkrieg sprechen kann, auch wenn offene militärische Konflikte nicht im Vordergrund standen. Die wachsende Militanz interner Oppositionsbewegungen, die „totale Strategie“ der Regierung, der seit 1985 geltende Ausnahmezustand und die Militarisierung der staatlichen Politik führten zu einer Verhärtung der Positionen und einer Anwendung immer exzessiverer Gewalt von Seiten des Staates, was sich allein daran ablesen lässt, dass seit etwa 1986 die Zahl der Tötungen politischer Gegner, meist auf bloßen Verdacht hin, rapide zunahm.³ Die Einsicht, dass die Politik Bothas in eine Sackgasse geführt hatte, die Gefahr einer dauerhaften Zerstörung der wirtschaftlichen Grundlagen und einer langfristigen Vergiftung des politischen Klimas veranlasste schließlich besonnenere Politiker beider Seiten, in Verhandlungen einzutreten und das zu begianen, was der kanadische Soziologe Heribert Adam mit dem treffenden Begriff der „ausgehandelten Revolution“ (*negotiated revolution*) belegt hat. An deren Ende stand ein Kompromiss, der eine Demokratie begründete, den Verbleib der

3 Truth and Reconciliation Commission of South Africa Report, Cape Town 1998, Bd. 1, S. 73 ff.

Weißén im Land sicherte und ein politisches System installierte, in dem individuelle Menschenrechte durch eine starke Verfassung und ein darüber wachendes Gericht abgesichert wurden. Trotz dieses für alle Beobachter erstaunlichen Willens zu einem politisch-gesellschaftlichen Neuanfang ließ sich die Frage nicht ausklammern, wie mit der Vergangenheit umzugehen sei. Auch dies wurde zu einem Objekt der Verhandlungen, da es um Schuld und Sühne in einem ganz realen juristischen Sinn ging. Während die wichtigste Kraft der Opposition gegen das alte System, der Afrikanische Nationalkongress (ANC), diejenigen vor Gericht sehen wollte, die grundlegende Menschenrechte missachtet hatten, tendierte Bothas Nachfolger de Klerk (1989–1994) dazu, mittels einer Generalamnestie für alle Bediensteten und Funktionäre des alten Staates einen Schlussstrich zu ziehen. Ihn motivierte die berechnete Sorge, dass Angehörige des Sicherheitsapparats ohne eine solche Garantie der Straffreiheit unberechenbar werden könnten; zunal in den frühen 1990er Jahren die Gerüchte über Putschgelüste bei Armee und Polizei nicht verstummen wollten.⁴

Um dem Bedürfnis der Angehörigen der Sicherheitskräfte nach juristischer Berechenbarkeit entgegenzukommen, gleichzeitig aber der weitverbreiteten Forderung nach Gerechtigkeit Genüge zu tun, einigten sich beide Seiten nach längeren Verhandlungen darauf, eine Wahrheits- und Versöhnungskommission mit der Untersuchung der Menschenrechtsverletzungen während der Apartheid zu betrauen. Diese wurde vom ersten, aus allgemeinen demokratischen Wahlen hervorgegangenen Parlament Südafrikas durch die *Promotion of National Unity and Reconciliation Act* von 1995 eingesetzt. Die Kompetenzen der Kommission und ihre interne Aufgabenverteilung spiegelten den Kompromiss wieder. Denn die Amnestie wurde keineswegs aufgegeben, sondern in die Entscheidungsbefugnisse der Kommission gelegt, die damit die Funktion eines Gerichtshofes erhielt. Damit wurde eine pauschale Amnestierung ersetzt durch die Klärung im Einzelfall, denn eine Amnestie war an ein Geständnis gebunden. Gleichzeitig sollte den Interessen der Opfer und der Bevölkerungsmehrheit Gerechtigkeit dadurch widerfahren, dass man nicht einfach zur Tagesordnung überging, sondern die Verbrechen der Vergangenheit offenlegte und die Täter benannte.

Die Wahrheitskommission, der 17 parteipolitisch ungebundene Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens angehörten, führte in den drei Jahren von 1996–1998 mehr als 21.000 Anhörungen und Untersuchungen durch, davon 2000 öffentlich, deren Ergebnisse in einem fünfbandigen Bericht Ende 1998

4 Herieth Adam/T. R. H. Davenport, *The Transfer of Power in South Africa*, Cape Town/Toronto 1998, S. 33 f. F. W. de Klerk, *The Last Trek, A New Beginning. The Autobiography*, London 1998, S. 288 f.

dem Präsidenten Südafrikas, Nelson Mandela, vorgelegt wurden. Im März 2003 wurde, nachdem auch die Verfahren zur Amnestierung von Tätern abgeschlossen waren, mit der Veröffentlichung von zwei weiteren Bänden die Arbeit der Kommission offiziell beendet.

Der Kompromisscharakter war dem Mandat der Kommission anzusehen, denn während sie Täter amnestieren konnte, durfte sie der Regierung nur Vorschläge zu Reparationsleistungen und Rehabilitationsmaßnahmen für die Opfer unterbreiten. Aus diesen unterschiedlichen Aufgaben resultierte die Aufteilung der Kommission in drei Komitees, die die praktische Untersuchungsarbeit durchführten:

1. Das Komitee zu groben Menschenrechtsverletzungen führte die öffentlichen Anhörungen durch und rief das stärkste Medieninteresse hervor. Während die professionelle Arbeit des Amnestiekomitees ermöglicht wurde, indem die drei Juristen der Kommission weitere Fachjuristen in das Komitee beriefen, war dergleichen in den beiden übrigen Komitees nicht gewährleistet. Das machte sich insbesondere im Menschenrechtskomitee bemerkbar, in dem Kirchenvertreter und Repräsentanten von Nichtregierungsorganisationen ein starkes Übergewicht hatten. Demgegenüber fällt auf, dass kein einziger professioneller Historiker an diesem gigantischen Unternehmen einer Oral History-Forschung teilnahm, weder als Mitglied der Kommission noch in der Forschungseinheit, die die Kommission unterhielt, um vorbereitende Recherchearbeit zu leisten, bevor die Fälle angehört wurden. Es ist aber auch nicht bekannt, ob sich die südafrikanischen Historiker und ihre Verbände überhaupt darum bemühten, in die Aufklärungsarbeit einbezogen zu werden. Angesichts der hohen professionellen Standards der südafrikanischen Geschichtswissenschaft war dieses Fehlen von Historikern sehr bedauerlich. Auch Juristen wie John Dugard oder Psychologen wie Don Foster, die während der Apartheid wertvolle Untersuchungen über den repressiven Charakter des Staates vorgelegt hatten, waren in der Kommission nicht vertreten.⁵ Gerade das Menschenrechtskomitee prägte mit der Ritualisierung und Verchristlichung der Anhörungen nachhaltig das Bild der gesamten Kommission in der Öffentlichkeit. Erzbischof Desmond Tutu eröffnete jede Anhörung mit Gebet und benutzte ein dezidiert christliches Vokabular, wenn er

5 J. Dugard, *Human Rights and the South African Legal Order*, Princeton 1978; D. Foster/D. Davis/D. Sandler, *Detention and Torture in South Africa. Psychological, legal, and historical studies*, Cape Town/Johannesburg 1987; C. Merrett, *A Culture of Censorship. Secrecy and Intellectual Repression in South Africa*, Cape Town 1994.

Versöhnung und Nationsbildung mit Begriffen wie „Heilen“ der „Wunden“ belegte.⁶

2. Das Amnestiekomitee bestand aus Fachjuristen und hatte die rechtliche Stellung eines Gerichtshofes, da es Täter, die politische Motive glaubhaft machen konnten und ihre Taten offen legten, amnestieren konnte. Entscheidungen, die nach Anhörungen und Kreuzverhören der Täter gefällt wurden, waren rechtskräftig, womit die Täter anschließend vor jeder weiteren Strafverfolgung sowie vor zivilrechtlichen Klagen in der jeweiligen Sache gefeit waren. Die Zahl der Menschenrechtsverletzungen, für die Täter Amnestie beantragten, wuchs über alle Erwartungen der Kommissionsmitglieder auf über 7000 an, so dass die Mandatsperiode des Amnestiekomitees verlängert wurde und die Kommission ihren Abschlussbericht erst im März 2003 vorlegen konnte. Doch befanden die Komiteemitglieder bei weniger als 900 Verbrechen die politische Motivation und die Offenlegung der Tathergänge für ausreichend evident, um eine Amnestie aussprechen zu können.

3. Das Reparations- und Rehabilitationskomitee sprach Empfehlungen zur Unterstützung von Opfern und Hinterbliebenen sowie zu materiellen Reparationsleistungen aus. Bislang hat noch keines der Opfer eine Entschädigung erhalten, sondern die südafrikanische Regierung versucht mit allerhand sophistischen Tricks ihr Ziel einer gerechteren Reichtumsverteilung in Südafrika als Rehabilitierungsmaßnahme darzustellen, ohne auf die individuellen Ansprüche der Opfer weiter eingehen zu müssen.

Die Wahrheitskommission minderte den in ihrem Namen enthaltenen Anspruch, indem sie vier Arten von Wahrheit ausdifferenzierte und den Wahrheitsbegriff damit bewusst relativierte: „1) Factual or forensic truth, 2) Personal and narrative truth, 3) Social Truth, 4) Healing and restorative truth.“ Für die erste Kategorie war die kommissionseigene Forschungsabteilung zuständig, die im Vorfeld der Anhörungen Faktenmaterial zusammentragen sollte und unter der Leitung des Kommissionsmitglieds und profilierten Menschenrechtsanwalts Dumisa Ntsebeza stand. Im Gegensatz zu Wahrheitskommissionen in anderen Ländern, etwa in Chile oder Uruguay, hatte die südafrikanische Wahrheitskommission weitreichende Befugnisse, die besonders die Forschungsabteilung betrafen.⁷ Sie konnte Durchsuchun-

6 Aus islamischer Sicht: S. Millward, *The Truth and Reconciliation Commission as a Christian Ritual*, B. A. (Honours) Dissertation, University of Cape Town (UCT), Department of Religious Studies, 1998.

7 Demgegenüber betont Wilson, dass lateinamerikanische Wahrheitskommissionen, insbesondere diejenige von Guatemala, viel eingehender die systematischen Aspekte der Repression beschrieben, weil sie sich nicht aufgrund ihres Mandats zu einer Individualisierung genötigt sahen: R. A. Wilson, *The Politics of Truth and Reconciliation in South Africa. Legitimizing the Post-Apartheid State*, Cambridge 2001, S. 226.

gen vornehmen, um Dokumente zu sichern, die TRC hatte zudem die Möglichkeit, Beugehaft gegen Aussageunwillige zu verhängen. In der Realität sah es freilich etwas anders aus, da Durchsuchungen häufig durch etablierte Machtinteressen, etwa des Militärs, verhindert werden konnten.⁸ Gegen einen investigativ arbeitenden Juristen wie Ntsebeza organisierte der alte Apparat ein propagaundistisches Kesseltreiben, das fast zu seinem erzwungenen Rücktritt als Chef der Forschungseinheit geführt hätte, wenn ihm nicht Präsident Mandela den Rücken gestärkt und ein wichtiger Zeuge für ihn ausgesagt hätte.⁹ Die Verhängung von Beugehaft gegen den früheren Staatspräsidenten P. W. Botha, einen der Hauptverantwortlichen für die Gewaltexzesse der 1980er Jahre, scheiterte an einer Verfahrensformalität, so dass Botha, der sich weigerte, vor der Kommission zu erscheinen, straffrei ausging.

Die Politiker kamen auf diese Weise ohne Antrag auf Amnestie, ohne Schuldbekennnis, ohne Offenlegung ihrer Machenschaften ungeschoren davon, allen voran die ehemaligen Präsidenten Botha und de Klerk, von denen der eine die Aussage verweigerte, der zweite beharrlich bestritt, von den Todesschwadronen in Armee und Polizei etwas gewusst zu haben. Die Mörder selbst packten, erobert darüber, von ihren früheren Chefs fallengelassen zu werden, aus und bezichtigten sie nicht nur der Mitwisserschaft, sondern der Initiative zu Morden, Attentaten und systematischem Gesetzesbruch.¹⁰

Im Gegensatz zur Nationalen Partei verhielt sich der ANC wesentlich kooperationsbereiter, was die eigenen Gewaltübergriffe anging. Er hatte sogar schon auf eigene Initiative, als bekannt wurde, dass es zu Gewaltakten in den ANC-Lagern im tansanischen Exil gekommen war, insgesamt drei Untersuchungskommissionen eingesetzt und legte auch der TRC alles notwendige Material vor. Allerdings wehrte er sich dagegen, dass sein eigenes Vorgehen in derselben Weise bewertet würde wie die Gewalt des Apartheidregimes.¹¹ In letzter Minute versuchte darum eine einflussreiche Gruppe in der ANC-Führung um Thabo Mbeki vergeblich, die Veröffentlichung des TRC-Reports mit Hilfe einer einstweiligen Verfügung zu verhindern. Das Bekanntwerden der Übergriffe in den ANC-Lagern in Tansania hatte jedoch keine weiteren Folgen, denn eine intensive parteiinterne Diskussion über die Situation und die Strukturen des Exil-ANC und die Konsequenzen, die für

8 Zur Forschungseinheit, Z. Khoisan, *Jakaranda Time. An Investigator's View of South Africa's Truth and Reconciliation Commission*, Cape Town 2001.

9 T. Bell/D. B. Ntsebeza, *Unfinished Business. South Africa, Apartheid and Truth*, Cape Town 2001, S. 262 ff.

10 E. de Kock, *A long night's damage. Working for the Apartheid State*, Johannesburg 1998, S. 102 passim.

11 Vgl. dazu Truth and Reconciliation Commission Report, Bd. 2, S. 325 ff.

eine innerparteiliche Demokratie daraus zu ziehen seien, fand nicht statt.¹² In der Tat begann schon Anfang der 1990er Jahre der Abbau einer demokratischen Diskussionskultur innerhalb des ANC.

Die Definition von groben Menschenrechtsverletzungen, die die Grundlage der Arbeit der TRC bildete, war rechtlich und politisch problematisch. Denn weder im Gesetz noch in anderen Dokumenten wird geklärt, was denn der Maßstab sein soll, an dem die Verbrechen der Apartheid gemessen werden könnten.¹³ Der Bezug auf internationale Menschenrechtsabkommen, wurde nicht hinsichtlich der rechtlichen Problematik diskutiert, die darin bestand, dass der Apartheidstaat diese Abkommen nicht unterschrieben und ratifiziert hatte. Aber auch die Apartheid-Gesetze selbst, d. h. das geltende Recht in Südafrika bis in die 1990er Jahre, konnte nicht zur Grundlage genommen werden, da eine Reihe von Menschenrechtsverletzungen durch die Apartheid-Gesetze zumindest gefördert wurden. Die krasse Ungleichheit, die die Apartheid-Gesetze in der Gesellschaft festgeschrieben hatten, suggerierte den Tätern, dass sie sich im Rahmen des geltenden Rechts bewegten, wenn sie etwa folterten.¹⁴ Weil der Apartheid-Staat keine Grundrechte garantiert hatte, musste das demokratisch gewählte Parlament nach 1994 in dem Gesetz, mit dem die Kommission eingerichtet wurde, selbst definieren, was unter „groben Menschenrechtsverletzungen“ zu verstehen sei, nämlich

„the violation of human rights through (a) the killing, abduction, torture or severe ill-treatment of any person; or (b) any attempt, conspiracy, incitement, instigation, command or procurement to commit an act referred to in paragraph (a), which emanated from conflicts of the past and which was committed during the period 1

12 Zu den Exilstrukturen vgl. S. Ellis/T. Sechaba, *Comrades against Apartheid. The ANC and the South African Communist Party in Exile*, London 1992.

13 J. Dugard, *Is the Truth and Reconciliation Process compatible with International Law? An Unanswered Question*, in: *South African Journal of Human Rights* 1 (1997), S. 258-268. Dugard zufolge wurden nur solche Verbrechen von der TRC behandelt, die vom geltenden Recht des Apartheid-Staates nicht gedeckt waren. Dem widerspricht jedoch, dass diese Bezugnahme nirgendwo eindeutig ausgedrückt wird und ferner, dass es sehr fragwürdig ist, wie dann die Verbrechen in den ANC-Lagern in Tansania an südafrikanischem Recht gemessen werden sollen.

14 Auch wenn H. Giliomee, *The Afrikaners, Biography of a People*, Cape Town/Charlottesville 2003, S. 625 f. u. 640 das Gegenteil behauptet, so hatten die Politiker zumindest suggeriert, dass die Täter mit Straffreiheit zu rechnen hatten: s. P. Laurence, *Death Squads. Apartheid's Secret Weapon*, London 1990, S. 67 f. Die Politiker waren auch darüber im Bilde, dass in südafrikanischen Untersuchungsgefängnissen systematisch gefoltert wurde und sie wussten auch, was die Todesschwadronen so trieben, da mindestens einmal Polizeiminister Adriaan Vlok mit den Polizisten nach vollbrachten Untaten feierte.

March 1960 to the cut-off date within or outside the Republic, and the commission of which was advised, planned, directed, commanded or ordered, by any person acting with a political motive...“¹⁵

Offensichtlich wurde in diese Definition das aufgenommen, was man in Zukunft verhindern wollte, woraus sich im Umkehrschluss ablesen lässt, das all das, was nicht als grobe Menschenrechtsverletzung beschrieben wurde, als nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der alten Ordnung stehend wahrgenommen wurde und darum auch nicht auf der Verhinderungagenda stand. Dies gilt insbesondere für das Thema Vergewaltigung, das von der Kommission zwar thematisiert wurde, aber aufgrund der Angst vieler Frauen vor Repressalien und Gesichtsverlust völlig unterbelichtet blieb.¹⁶

Durch die Beschränkung auf „grobe Menschenrechtsverletzungen“ wurden überdies alle Formen systematischer Menschenrechtsverletzung ausgeblendet. Mit der Koppellung an Amnestierung wurde die Arbeit der TRC in den Bereich des Strafrechts eingebunden und damit entpolitisiert. Die Definition schob zentrale Apartheidgesetze aus dem Lichtkegel der Wahrheitssuche, obwohl man sie durchaus als grobe Menschenrechtsverletzungen hätte einstufen können. So wurde die in Südafrika geradezu exzessiv verhängte Todesstrafe ebenso ausgeklammert wie die Körperstrafen, die in Südafrika wie in keinem anderen Land in großer Zahl vollstreckt wurden – allein im Jahr 1987/88 40.000 mal.¹⁷ Die Passgesetze, aufgrund derer ca. 500.000 Menschen pro Jahr zu Gefängnisstrafen verurteilt wurden, lagen ebenfalls außerhalb des Mandats der Kommission. Selbst die 3,5 Millionen Zwangsumsiedlungen von so genannten „surplus people“, die größten „ethnischen Säuberungen“ in der Geschichte Afrikas, galten nicht als Menschenrechtsverletzung und wurden demzufolge auch nicht thematisiert. Auf diese Weise

15 Promotion of National Unity and Reconciliation Act, No. 34 of 1995, Kap. 1, 1, ix. Vgl. dazu auch J. de Lange, The historical context, legal origins and philosophical foundations of the South African Truth and Reconciliation Commission, in: C. Villa-Vicencio/W. Verwoerd (Hrsg.), Looking back reaching forward. Reflections on the Truth and Reconciliation Commission of South Africa, S. 14-31, hier S. 18.

16 S. z. B. A. Krog, Country of My Skull, Johannesburg 1998, S. 183 f. Zu Gewalt gegen Frauen s. R. Schäfer, Geschlechtergleichheit versus Gewalt gegen Frauen in Südafrika – Verfassungsgrundlagen, Erbe der Apartheid und Rechtsrealität, in: Recht in Afrika (2003), S. 53-67.

17 Zu Körperstrafen und Folter vgl. C. Marx, Folter und Rassismus: Südafrika während der Apartheid, in: P. Burschel/G. Distelrath/S. Lembke (Hrsg.), Das Quälen des Körpers. Eine historische Anthropologie der Folter, Köln/Weimar/Wien 2000, S. 257-279; sowie den ausgezeichneten Sammelband von W. Hoffmann/B. McKendrick (Hrsg.), People and Violence in South Africa, Cape Town 1990.

ergab sich eine sehr einseitige Festlegung, wer Opfer der Apartheid war und damit einen Anspruch auf Entschädigung durch den Staat erheben konnte.

Statt der umfassenden, den Alltag bestimmenden und systematischen Repression während der Apartheid wurden die terroristischen Spitzenleistungen allein zum Gegenstand der Untersuchung. Die „groben Menschenrechtsverletzungen“, die die TRC untersuchte, blieben insuläre Ereignisse, während der strukturelle Kontext dieser Gewalt nicht thematisiert wurde. Während wir über einzelne Aktionen sinistrierender Todesschwadronen aufgrund der Arbeit der TRC vergleichsweise gut unterrichtet sind, wurde der Charakter eines Systems nicht beleuchtet, das die Persönlichkeiten von Menschen so verbiegen konnte, dass sie bei Bier und Würstchen Menschen folterten.¹⁸

Die lange Kontinuität von Gewaltkulturen, die eminent wichtigen Gender-Aspekte der Apartheid mit ihrem Männlichkeitskult, der gesinnungsethische Rigorismus des Afrikaner-Nationalismus, die bürokratische Kälte des von ihm getragenen Systems – all das wurde ebenso ausgespart wie der Rassismus gegen die schwarze Mehrheit, gegen die indische Minderheit oder der Antisemitismus. Wenn die Nationale Partei die gegen sie erhobenen Vorwürfe, systematische Menschenrechtsverletzungen zu verantworten zu haben, zurückwies, bewegte sie sich damit durchaus im Kontext der Argumentationslogik der TRC. Die Apartheid selbst erhielt unbeabsichtigt eine Bestätigung als ein legales und damit implizit legitimes System, weil nur die Abweichungen davon, eben die „groben Menschenrechtsverletzungen“, als Verstöße untersucht wurden. So lässt sich das Geschichtsbild, das von der Wahrheitskommission produziert wurde, auf die Formel bringen: „Böse Männer machen Geschichte“.

Diese Beschränkung schlug sich bereits in der Zuweisung des Untersuchungszeitraums von 1960–1994 nieder, den das südafrikanische Parlament in seinem Gesetzgebungsverfahren festgelegt hatte. Die 1950er Jahre waren die Inkubationszeit der Apartheid, als „Coloureds“ von der Wählerliste gestrichen wurden und die Regierung die Rassentrennung sukzessive auf alle Lebensbereiche ausdehnte und ihr damit systemischen Charakter verlieh, ja den Rassismus zur Grundlage der Staatsordnung machte. Stattdessen fiel nur die Zeit manifester staatlicher Gewalt vom 21. März 1960 bis zum 26. April 1994, d. h. vom Tag des Massakers in Sharpeville bis zum Ende der Apartheid mit der ersten demokratischen Wahl, in den Untersuchungsbereich der Kommission. In der Realität wurde dieser Zeitraum noch weiter verkürzt auf die 1980er Jahre, als die Gewalt eskalierte, denn nur wenige Ereignisse der 1960er und 1970er Jahre kamen zur Anhörung.

18 Beispiele für derartige Praktiken bei J. Pauw, *Into the Heart of Darkness. Confessions of Apartheid's Assassins*, Johannesburg 1997.

Schon im Titel des Gesetzes, mit dem die Kommission ins Leben gerufen wurde, war die Umorientierung von der Vergangenheit auf die Zukunft, mithin die Instrumentalisierung der Kommission für ein Projekt mit Namen „Nationale Einheit“ einprogrammiert worden. Dabei geschah freilich das Umgekehrte: Der Wunsch nach Versöhnung steuerte die Suche nach der Wahrheit, da schon im Vorfeld ausgewählt wurde, welche Fälle sich für Versöhnung und Nation-Building eigneten, um sie dann in den medienwirksamen öffentlichen Anhörungen zu zelebrieren.

Die Untersuchung vergangener Verbrechen war Teil eines Projektes der Nationsbildung. Musste dieser Auftrag nicht geradezu unweigerlich dazu führen, dass der Erinnerung das Vergeben folgte, ohne welches Versöhnung nicht gelingen konnte? Den Opfern sollte die Gelegenheit eröffnet werden, „ihre Geschichte“ zu erzählen, wobei ein Blick auf die Protokolle der Anhörungen deutlich macht, wie sehr die Kommissionsmitglieder durch Zwischenfragen diese Darstellungen strukturierten und manipulierten.¹⁹ Letzteres, wenn sie etwa die Opfer zu versöhnlichen Aussagen zu bewegen versuchten oder sie darauf hinwiesen, dass das, was sie da erzählten, gerade nicht „ihre persönliche Geschichte“ war, sondern ein Teil eines „nationalen Narrativs“.²⁰ Die Opfer, die sich mit ihren Peinigern versöhnen sollten, wurden unter erheblichen Druck gesetzt, da ihnen stets klar gemacht wurde, dass es nicht nur um ihr individuelles Schicksal ging, sondern sie in Verantwortung vor der Nation handelten.²¹ Indem für die Opfer Versöhnung mit dem so genannten „community spirit“ des Ubuntu in Verbindung gebracht und damit als Teil einer kulturellen Essenz definiert worden war, war der Druck auf sie enorm groß, den Erwartungen zu entsprechen. So wurden in Gestalt der zahlreichen Versöhnungen von individuellen Opfern mit ihren Peinigern viele sinnfällige Schlussstriche gezogen. Ihr Anrecht auf zivilgerichtliche Klagen gegen amnestierte Täter hatten die Opfer mit dem Gesetz bereits verloren, nun verloren sie selbst ihr Recht auf Hass gegen ihre Peiniger. Mit der Versöhnung war vorprogrammiert, dass ihnen anschließend niemand mehr

19 Dies wurde vor allem von konservativer Seite hervorgehoben: Giliomee, *Afrikaners*, S. 647 ff. sowie A. Jeffery, *The Truth about the Truth Commission*, Johannesburg 1999.

20 Vgl. dazu U. Kistner, *The Truth of Justice and the Truth of Reconciliation: Considerations from Non-Narrative and Narrative Historiographies*, in: dies. *Commissioning and Contesting Post-Apartheid's Human Rights. HIV/AIDS – Racism – Truth and Reconciliation*, Münster 2003, S. 11-44.

21 M. Bock/K. McCormick/C. Raffray, *Fractured truths: Multiple Discourse in South Africa's Truth and Reconciliation Commission Hearings*, UCT, Graduate School of Humanities u. Centre for African Studies Seminar, unveröffentlicht, 2000.

zuhören würde.²² Die Medien, fasziniert vom personifizierten Bösen, beschäftigten sich eifriger mit den Tätern als den Opfern. Gefühlskalte Männer riefen offenbar größeres Interesse hervor als weinende alte Frauen.

Während in den individuellen Opfern sich ein Allgemeines ausdrückte, verschwand es im Fall der Täter: Die Opfer waren danach ausgewählt worden, wie sich in ihrem individuellen Schicksal das Leiden und der Heroismus der Nation widerspiegelt: sie wurden entindividualisiert. Dagegen konnten die Weißen dergleichen Generalisierungen zurückweisen, denn die Täter waren Ausnahme- und Einzelfälle, sie standen keineswegs stellvertretend für die bis dahin herrschende weiße Nation. Auf diese Weise war ironischerweise die Versöhnung möglich, da jeden einzelnen Weißen als Unschuldigen der Weg in eine südafrikanische Nation offen stand.

Die Situation der Opfer war in der Tat wenig beneidenswert. Der zynischen Gleichgültigkeit ihrer Peiniger und dem fehlenden Unrechtsbewusstsein derer konfrontiert, die ihre Angehörigen ermordet hatten, waren sie gleichzeitig einem massiven Erwartungsdruck von Seiten der Kommission und der südafrikanischen Öffentlichkeit ausgesetzt, die Vergangenheit zu begraben, ihren Peinigern die Hand zu reichen.

Umgekehrt konnten die Täter unter Berufung auf politische Motive jede persönliche Verantwortung von sich abwälzen und geradezu ein Recht auf Versöhnung und Verzeihen in Anspruch nehmen, da es dem höheren Zweck des Nation-Building diene. Wole Soyinka, der nigerianische Literaturnobelpreisträger, der einige der Anhörungen besuchte, kommentierte dieses Panoptikum an Menschenquälern und Mördern, das er vor sich sah: „Diese risikofreie Parade von Schuften, die in aller Seelenruhe – gelegentlich sogar mit nur mühsam kaschierter Genugtuung – von ihrer Rolle bei Entführungen, Quälereien, Morden und Verstümmelungen erzählen, und denen dann schließlich ohne irgendeine Strafe oder Buße Absolution gewährt wird, ist entweder eine Lektion menschlichen Großmuts oder eine Verherrlichung von Straflosigkeit.“²³ Trotzdem wendte ein erheblicher Teil der Weißen sich mit ostentativem Desinteresse von der TRC ab, sprach gar von einer Hexenjagd gegen die Weißen. Die Individualisierung von Schuld und Versöhnung förderte weder die Integration einer polarisierten Gesellschaft noch unterstützte sie ein so diffuses Projekt wie „Nation-Building“. Was definitiv auf der Strecke blieb, auch von vielen Opfern so benannt wurde, war die Gerechtigkeit. Wenn Wahrheit maßgeschneidert wird, um Versöhnung und na-

22 Für viele Opfer hatte die Aussage vor der Kommission dennoch eine „heilende“ Wirkung, da sie erstmals aus der Anonymität heraustreten konnten.

23 W. Soyinka, *Die Last des Erinnerns. Was Europa Afrika schuldet – und was Afrika sich selbst schuldet*, Düsseldorf 2001, S.43f.

tionale Integration zu bewerkstelligen, dann ist kaum damit zu rechnen, dass Gerechtigkeit auch nur zu den Nebenergebnissen zählt.

Die Gegenüberstellung von individuellen Opfern und Tätern klammerte überdies all jene aus, die von der Apartheid profitiert hatten, ohne selbst direkt in Gewalttätigkeiten involviert gewesen zu sein, insbesondere die weiße Geschäftswelt. Dies kam der Politik des regierenden ANC entgegen, der die Legitimation eines kapitalistischen Systems nicht in Frage stellen wollte, sondern auf Kontinuität und vorsichtige Reformen bedacht war. Der südafrikanische Journalist Terry Bell, der lange Zeit im Exil gelebt hatte und 2001 eines der kritischsten Bücher über die Arbeit der Wahrheitskommission veröffentlichte, hob hervor, dass gerade diejenigen Liberalen, die zu den Profiteuren der Apartheid gehört hätten, sich nun an die Spitze der Aufklärung setzten, wobei er dem stellvertretenden Kommissionsvorsitzenden Alex Boraine eine Schlüsselfunktion zuwies. Der ehemalige Abgeordnete der weißen Oppositionspartei Progressive Federal Party, einer Partei, die von Minenkonzernen und anderen Geschäftsinteressen unterstützt worden war, hatte im Vorfeld bereits internationale Konferenzen organisiert, antichambriert und bei wichtigen Weichenstellungen die Hand im Spiel gehabt. Obwohl jedem Beteiligten klar war, dass viel mehr Zeit erforderlich sein würde, um Licht in das Dunkel des staatsterroristischen Apparats zu bringen, setzte Boraine durch, dass die Lebensdauer der Kommission auf drei Jahre beschränkt wurde.²⁴

Wie schnell die neue schwarze Elite sich mit dem alten Establishment in Wirtschaft und Gesellschaft zusammenfand, spiegelte sich im Umgang mit der Vergangenheit und der offiziellen Geschichtskultur. Die Geschichte der schwarzen Mehrheit wurde in den südafrikanischen Museen und der öffentlichen Geschichtskultur häufig dem bestehenden Geschichtsbild nur hinzugefügt. Statt neue Konzepte auszuarbeiten, nahm man additiv Ergänzungen vor, stellte neue Denkmäler neben die alten, erweiterte die musealen Bestände um Material zu den Afrikanern.²⁵ Möglicherweise hat die Tatsache, dass am Ende der Apartheid ein Kompromiss stand, dieser Sicht auf die Geschichte Vorschub geleistet und dazu beigetragen, dass die Vergangenheit so

24 Bell, *Unfinished Business* (Anm. 9), S. 239 f. Wie sehr die Kürze des Mandats eine sinnvolle Aufklärungsarbeit behinderte, belegen Aussagen von Mitgliedern der Forschungseinheit: J. Cherry/J. Daniel/M. Fullard, *Researching the 'Truth'. A View from Inside the Truth and Reconciliation Commission*, in: D. Posel/G. Simpson (Hrsg.), *Commissioning the Past. Understanding South Africa's Truth and Reconciliation Commission*, Johannesburg 2002, S. 17-36, hier S.27 ff.

25 L. Witz/C. Rassool/G. Minkley, *The Boer War, Museums and Ratanga Junction, the Wildest Place in Africa: Public History in South Africa in the 1990s*, Basler Afrika Bibliographien Working Paper No. 2: 2000.

schnell ad acta gelegt wurde. Da sich innerhalb der Regierungspartei ANC nicht nur ein neoliberaler Wirtschaftskurs, sondern auch ein gesellschaftspolitischer Konservatismus durchsetzte, der die aufgrund der Homeland-Politik desavouierten Chiefs wieder an der Macht beteiligte und dafür die eigenen „Comrades“, die jugendlichen Kämpfer, der Macht der Alten opferte, konnte das Interesse an einem Geschichtsbild, das Konflikt und Kampf in den Mittelpunkt schob, nicht allzu groß sein.

Die Haltung vieler Südafrikaner, nachdem der TRC-Zwischenbericht im Jahr 1998 veröffentlicht war, nun sei die Wahrheit erforscht, nun müsse man sich der Zukunft zuwenden, wurde prompt bestätigt, da die Regierung ähnliche Signale aussandte. In dem Zusammenhang erwies sich der Name der Kommission selbst als fatal. Denn eine Wahrheitskommission erhob zumindest in ihrem Namen den Anspruch, zu endgültigen Gewissheiten zu kommen und leistete einer Schlussstricheinstellung Vorschub, selbst wenn sich die Kommissionsmitglieder allemal darüber im klaren waren, dass es eine objektive Wahrheit und das Ende einer Wahrheitssuche nie geben könne, dass sie sich allenfalls dazu befähigt sahen, bruchstückhaft die Faktenlage zu rekonstruieren. Vergessen ist Teil des Erinnerns; Erinnern ist nur möglich durch Ausfiltern dessen, was man vergessen will, ist notwendige Komplexitätsreduktion, die allein Ordnung und Orientierung ermöglicht. In diesem Licht besehen machte die südafrikanische Geschichtskultur nach der TRC gute Fortschritte, da nach einer Umfrage im Jahr 2001 80 Prozent der schwarzen Schüler mit dem Begriff „Apartheid“ nichts mehr anzufangen wussten. Die Situation an den History Departments entwickelte sich in der Mitte der 1990er Jahre dramatisch, da sich kaum noch neue Studenten einschrieben. Für die Afrikaner (Buren) fiel der Bedarf an historischer Legitimation in Gestalt einer nationalistischen Geschichtsschreibung mit dem Ende der Apartheid ohnehin weg, für die schwarze Mehrheit war er nicht mehr notwendig, da sie sich als Sieger betrachteten. So hatte die besonders intensive Hinwendung zur Vergangenheit eine Art gesellschaftliche Amnesie zur Folge, woraufhin die Forderung nach Amnestie, interessanterweise aus Kreisen der ANC-Regierung, denn auch nicht lange auf sich warten ließ. Eine solche Generalamnestie, wie sie Regierungsmitglieder befürworteten, musste die Arbeit der Kommission mit ihrem differenzierteren Entscheidungsprozess desavouieren. Aber offensichtlich war die ANC-Regierung auf die Mitarbeit und das Herrschaftswissen der alten Sicherheitsapparate erpicht, so dass sie sich durch eine Generalamnestie deren Loyalität zu sichern hoffte.²⁶

26 Vgl. S. Ellis, *The New Frontiers of Crime in South Africa*, in: J.-F. Bayart/S. Ellis/B. Hibou (Hrsg.): *The Criminalization of the State in Africa*, Oxford/Bloomington/Indianapolis 1999, S. 49-68.

Die Geschichte der Apartheid wurde nach 1994 zunehmend irrelevant, da es auf die Kontinuität eines Wirtschaftssystems, auf die Sicherung des Vertrauens von Investoren und internationaler Finanzinstitutionen mehr ankam als auf das historische Bewusstsein und die Erinnerung der Menschen an die durchlittenen Leiden und Entbehrungen.²⁷ Regierung und Medien räumten dem nationalstischen Projekt konsequent Vorrang ein vor der Etablierung einer lebendigen Demokratie.

Dies fügte sich ein in die Kontinuität des Kulturnationalismus, der nur die Vorzeichen gewechselt hatte, statt der (weißen) Afrikaaner sahen sich nun die (schwarzen) Afrikaner als kulturellen Kern einer noch zu schaffenden südafrikanischen Nation. Solche qualitativen Abstufungen, die Erzbischof Tutus Beschwörung der „Regenbogen-Nation“ als dem Inbegriff des Versöhnungsnationalismus und der kulturellen Vielfalt Hohn sprachen, enthielten das Potential eines neuen Exklusivismus. Zwar wurden die Buren, besonders die Heroen des Burenkriegs, flugs in die Ahnengalerie der Nationalhelden befördert, aber unter dem Vorzeichen einer antiwestlichen Haltung (antiimperialistische Orientierung des Burenkriegs), die sich weniger gegen die Weißen als Gruppe richtete als vielmehr gegen Intellektuelle und alle, die aus der Reihe tanzten und deren Bestreben als nicht dem obersten Ziel des Nation-Building gewidmet denunziert werden konnte.²⁸

Die Austreibung des historischen Bewusstseins trug ihre Früchte im Verhalten der Regierung Mbeki gegenüber dem benachbarten Zimbabwe, das von seiner korrupten Regierung in einen Strudel an Gewalt gezerrt wurde, ohne dass Südafrika, das als einziges Land dazu in der Lage gewesen wäre, eingegriffen hätte, ja die südafrikanische Regierung bezog noch nicht einmal Stellung. Stattdessen ergriff der Gedächtnisverlust auch altbewährte Kämpfer des internen Widerstands der 1980er Jahre wie Patrick Lekota, der als Verteidigungsminister und möglicher Nachfolger von Präsident Mbeki die Tugenden des Gehorsams vor der Obrigkeit entdeckte und der demokratischen Opposition des Nachbarlandes die Legitimation absprach. Das Vergessen hatte seine Auswirkungen auch auf die Politik in Südafrika selbst, nicht nur was die katastrophale und hochgradig skurrile Aids-Politik der Regierung anbelangt, sondern in der Unbekümmertheit, mit der ein neues Anti-

27 Vgl. dazu E. Bertelsen, *Ads and amnesia: black advertising in the new South Africa*, in: S. Nuttall/C. Coetzee (Hrsg.), *Negotiating the Past. The making of memory in South Africa*, Cape Town 1998, S. 221-241.

28 Vgl. zu diesem Themenkomplex C. Marx, *Ubu und Ubuntu. Zur Dialektik von Apartheid und Nation-Building*, in: *Sacculum* 52 (2001), H. 1, S. 89-118. Englische Version: C. Marx, *Ubu and Ubuntu. On the dialectics of apartheid and nation building*, in: *Politikon* 29 (2002), H. 1, S. 49-69.

Terrorismus-Gesetz vorbereitet (und zwischenzeitlich zurückgezogen) wurde, das erstaunliche Ähnlichkeiten zu demjenigen aufweist, dass Justizminister Vorster in den 1960er Jahren durchsetzte.²⁹

Gleichwohl bleibt der südafrikanische Umgang mit der eigenen Vergangenheit, vielleicht gerade wegen seiner Ambivalenz, ein wichtiges Beispiel für eine Vergangenheitspolitik, die keineswegs ohne Meriten ist. Denn ein Blick auf zwei andere Länder Afrikas zeigt, welche Folgen es haben kann, wenn über die Vergangenheit gar nicht erst gesprochen wird. Geschichtsvergessenheit gehört zum Legitimierungsarsenal von Diktaturen, die Heldenmythen stilisieren und die eigenen Untaten geflissentlich verschweigen. Das Sprechen über die Vergangenheit, ein kritischer Blick auf den Unabhängigkeitskampf ist immer ein, wenn auch indirekter, Beitrag zu Transparenz und damit zur Demokratisierung.

In Namibia hat sich die regierende SWAPO, ebenfalls eine ehemalige Befreiungsbewegung, geweigert, dem Beispiel Südafrikas zu folgen und stattdessen die Diskussion über die Vergangenheit tabuisiert. Einer der wesentlichen Gründe dafür sind die Folterlager, die die SWAPO seinerzeit im angolanischen Exil unterhielt, in denen – häufig auf bloßen Verdacht hin – angebliche Verräter und Spione gequält und misshandelt, in einigen Fällen gar ermordet wurden. Während die Täter bis heute hohe Ämter in Partei und Staat innehaben, war den Opfern und ihren Interessenverbänden bislang kein Erfolg beschieden, wenigstens eine Anerkennung durch die SWAPO und den namibischen Staat zu erhalten.³⁰ Im Gegenteil, Präsident Nujoma höchstpersönlich, der ohnehin nie als differenzierender Denker aufgefallen war, tat sich dadurch hervor, dass er kritische Autoren als Rassisten beschimpfte und sich zu unverhohlenen Drohungen verstieg.

29 <http://www.saps.gov.za/legis/2003/anti-terro%20bill.pdf>. Vorster hatte auf das „Anti“ im Namen verzichtet, womit dieser die Wirkung des Gesetzes ziemlich präzise wiedergab. Bei aller Kritik hat ein Versöhnungsnationalismus, wie er die Arbeit der TRC leitete, aber auch sein Gutes, denn ein wesentlicher Unterschied der Vergangenheitspolitik in Deutschland und Südafrika liegt weniger im Zeitraum, der zwischen den traumatisierenden Ereignissen und der Beschäftigung mit ihnen verstrich, sondern in der Zielrichtung. Während in Südafrika die Vergangenheit in die Zukunft erweitert und auf das Ziel des Nation-Building ausgerichtet wurde, wodurch die Einheit und damit die Versöhnung betont wurde, wurde in Deutschland die Kluft zwischen Tätern und Opfern gesellschaftlich nicht geschlossen, sondern bestätigt, da die ermordeten Juden in weiten Kreisen der Bevölkerung nach wie vor nicht als Deutsche wahrgenommen werden.

30 S. Groth, *Namibische Passion. Tragik und Größe der namibischen Befreiungsbewegung*, Wuppertal 1995.

In Simbabwe wollte man zunächst ohne Umschweife die Vergangenheit dem Vergessen anheim geben, ganz im Sinn der von Robert Mugabe nach 1980 verkündeten Politik der „Versöhnung“ mit den Weißen, vor allem aber im Hinblick auf den Bürgerkrieg in Matabeleland nach der Unabhängigkeit (1980–1987). Mugabes ZANU-Organisation hatte im Interesse der Zementierung ihrer Macht die rivalisierende ZAPU, die immerhin gleichzeitig ihr Koalitionspartner war, mit Brachialgewalt auszuschalten versucht, was mit intensivem Terror gegen die Zivilbevölkerung in der ZAPU-Hochburg Matabeleland einherging.

Während die historische Forschung und vereinzelt Memoiren von Beteiligten einiges über die Gewalt und ihren systematischen Einsatz während des Befreiungskrieges der 1970er Jahre ans Licht brachte,³¹ war es eine kirchennahe Organisation, die Catholic Commission for Justice and Peace, die zu den „Matabeleland Atrocities“, wie die Massaker genannt werden, nach jahrelanger Forschungsarbeit einen detaillierten Bericht vorlegte.³² Mittlerweile ist die Legitimation der Regierung in der simbabwischen Gesellschaft so weit erodiert, dass die ZANU zum bewaffneten Kampf gegen das eigene Volk übergegangen ist, indem Jugendliche für Privatarmeen zwangsrekrutiert werden und das Regime einen Terror entfesselte, der demjenigen eines Saddam Hussein nicht nachstand, dem die Nachbarn ebenso wie die Europäer und Amerikaner indes untätig zuschauen.

Die Konstruktion der Unvermeidlichkeit eines Sieges einer bestimmten Befreiungsorganisation ist Resultat ihrer exklusiven Kontrolle über das Bild der Geschichte.³³ Trotz der fatalen Verquickung von Zeitgeschichtsforschung und Nation-Building, von Vergangenheit und wünschenswerter Zukunft im Arbeitsauftrag der Wahrheits- und Versöhnungskommission kann die durchaus kritische Haltung, die die Kommission gegenüber dem ANC einnahm, immerhin ein Korrektiv zu dessen Bestrebungen darstellen, einen afrikanischen Kulturnationalismus als neue exkludierende Ideologie einer Staatselite zu begründen. Gleichwohl ist nicht zu übersehen, dass eine engagierte Geschichtswissenschaft, der allerdings die Breitenwirkung der TRC

31 B. Moore-King, *White Man Black War*, Harare 1989.

32 Catholic Commission for Justice and Peace, *Breaking the Silence, Building True Peace. A Report on the Disturbances in Matabeleland and the Midlands 1980 to 1988*, Harare 1997; P. Godwin, Mukiwa. *A White Boy in Africa*, London 1997, S. 342 ff.

33 Vgl. dazu T. Ranger, *Nationalist Historiography, Patriotic History and the History of the Nation: the Struggle over the Past in Zimbabwe*, in: *Journal of Southern African Studies* 30 (2004), H. 2, S. 215-234 sowie mit deutlicher Kritik an der nationalistischen Orientierung von Rangers Werk: I. Phimister, *Doing Violence to the Past: Zimbabwe's new old History*, in: *Kronos* 29 (2003), S. 210-215.

versagt bleibt, mehr zu einer notwendigen Vielfalt der Geschichtsbilder beiträgt als ein auf Versöhnung erpichter staatlicher Untersuchungsausschuss, der sich auf die Suche nach der Wahrheit begibt.